

Verordnung über den Landschaftsbestandteil "Terrassenhänge bei Pickenbach", Gemeinde Kirchdorf '

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 10. 1982 (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom Juli 1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Kelheim Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 11. 11. 1987 Nr. 820-8631-61 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Kirchdorf gelegenen "Terrassenhänge bei Pickenbach" werden unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,0125 ha. Er umfasst die Flurstücke Nr. 93/4 T, 2639 T, 2640 T, 2687/2 T, 2688 T, 2689 T, 2690, 2691, 2692, 2694 T, 2704/6 T, Gemarkung Kirchdorf.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (M 1: 5000), die beim Landratsamt Kelheim - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein eingesehen werden kann.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die "Terrassenhänge bei Pickenbach" wegen der Bedeutung als

1. charakteristischen Landschaftsbestandteil zur Belebung des Landschaftsbildes,
2. Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 4 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
- b) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen;
- c) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern;
- d) das Gebiet durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, insbesondere durch Aufbringen von Kunst- oder organischem Dünger;
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen;
- g) freilebende Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen;
- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. 'Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner öffentlichrechtlichen Baugenehmigung bedürfen;
- i) das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern;
- j) Feuer anzumachen;
- k) Manöver oder andere Übungen abzuhalten;
- l) zu zelten, zu campen oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Einbringens von Bioziden auf die Böschungsflächen;
- c) die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
- d) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Kelheim erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Kelheim gern. Art 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn:
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung, vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen Art. 12 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert oder
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.1988 in Kraft.

Kelheim, den 14. Dezember 1987
Landratsamt Kelheim
- Untere Naturschutzbehörde -
K r e i t z i c k, Landrat